JAHRGANG 2022
MITTWOCH, 12. JANUAR 2022

NÜNCHRITZER Neueste NACHRICHTEN

AMTSBLATT DER GEMEINDE NÜNCHRITZ

Nr. 1

GESUNDES NEUES JAHR !

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

In der letzten Ausgabe unseres Amtsblattes 2021 verabschiedete sich Herr Barthold nach 14 Jahren engagierter Amtszeit als Bürgermeister. In einer alten Lebensweisheit heißt es, „wo sich eine Tür schließt, öffnet sich eine andere“. Am 26.09.2021 haben Sie mich zur neuen Bürgermeisterin unserer Gemeinde gewählt. Ich danke Ihnen für diesen eindrucksvollen Vertrauensvorschuss. Die Wahl ist für mich Auftrag und Verpflichtung, die erfolgreiche Arbeit zum Wohle unserer Gemeinde mit ihren 11 Ortsteilen weiterzuführen und miteinander unsere Zukunft zu gestalten. In diesem Sinne freue ich mich, Sie in unserer ersten Ausgabe 2022 der „NNN“ als Bürgermeisterin unserer Gemeinde herzlich im Jahr 2022 begrüßen zu dürfen! Mit dem Beginn des neuen Jahres nehmen wir Abschied von dem Alten und blicken zurück. Das Jahr 2021 war für uns ein Jahr voller persönlicher, beruflicher und gesellschaftlicher Herausforderungen, Einschränkungen und Veränderungen. Es war überschattet von der Corona-Pandemie mit ihren Auswirkungen auf unser Leben und unser Miteinander. Dennoch war es ein lebendiges Jahr. Vieles wurde aus den Anstrengungen der Gemeinde und aus Ihrem ehrenamtlichen Engagement heraus geschaffen oder begonnen. Beispielsweise wurden die Sanierung der Treppen zur Heinrichsburg in Diesbar-Seußlitz und der Anbau der Feuerwehr Nünchritz abgeschlossen. In der Feuerwehr Leckwitz wurde eine Heizung eingebaut und in Nünchritz ein Teilstück der Querstraße grundhaft saniert. Feste, Feiern und Veranstaltungen in allen unseren Ortsteilen machten die Begegnung und das Miteinander der Dorfgemeinschaften möglich. Im Bad Goltzscha konnten wir auf eine gute Saison zurückblicken und viele Menschen besuchten als Touristen unsere schöne Gemeinde. Ganz gleich wie das Gestern war, es obliegt uns, Neues zu wagen. Lassen wir uns gemeinsam darauf ein, die kleinen „Geschenke des Alltages“ aufzusammeln, Begonnenes fortzuführen, neue Ideen aufzugreifen und Herausforderungen anzunehmen. Den Zauber des Neuanfangs möchte ich gern nutzen und mit Ihnen gemeinsam die Zukunft unserer Gemeinde gestalten.

„Wo sich eine Tür schließt, öffnet sich eine andere …“ Bleiben wir gespannt und zuversichtlich, was sich dahinter verbirgt. Wenn wir zusammenhalten und Verständnis füreinander aufbringen, dann werden wir Vieles meistern. Ich freue mich darauf!

Ich wünsche Ihnen von Herzen alles Gute und ein glückliches sowie gesundes Jahr 2022!

Ihre Andrea Beger
Bürgermeisterin

Schulausscheid im Vorlesewettbewerb

Das Lesen ist eine sehr wichtige Grundkompetenz für den Schüler. Neben der Lesetechnik gehört auch die Sinnerfassung des Gelesenen dazu. Deshalb findet jährlich der bundesweite Vorlesewettbewerb der 6. Klassen statt. Die Schüler der Klassen 6a, 6b und 6c stellten in ihren Klassen ihr Lieblingsbuch vor und lasen daraus eine spannende Stelle ausdrucksvoll, auf die sie sich zu Hause gut vorbereitet hatten.
Danach trafen sich die jeweils drei besten Vorleser am 08.12.2021 zum Schulausscheid in der Oberschule. Dafür hatten sie sich ein neues und interessantes Jugendbuch ausgewählt, welches sie den Gästen und der Jury vorstellten und daraus ca. drei min eine Stelle anschaulich vorlasen, z. B. „Die drei ??? - Gefahr im Gruselgarten“, „Die drei ??? – Turborennen“, „Cruella“, „Die drei !!! - Nacht der Wölfe“, „Maluna Mondschein“, „Bitte nicht öffnen 2 – schleimig“, „Eulenzauber“, „Cookie findet ein Zuhause“ und „Das kleine böse Buch". Die Aufregung stieg weiter in der 2. Runde. Das Vorlesen des ungeübten Textes aus dem neuen Buch aus der Schulbibliothek „Die Duftapotheke (6). Das Vermächtnis der Villa Evie“ von Anna Ruhe brachte die Entscheidung. Als die Jury sich zur Beratung zurückzog, stieg die Spannung ins Unendliche. Nach einer kurzen Pause konnte die Wertung verkündet werden. Alle Schüler hatten sich sehr gut vorbereitet und sich viel Mühe bei der Gestaltung des Textes gegeben. Doch nur einer kann gewinnen. Die Vorlesekönigin ist in diesem Schuljahr: Amelie Schäfer, Klasse 6b. Sie wird unsere Oberschule im Kreisausscheid im Jahr 2022 vertreten. Ihre Vorbereitung kann wöchentlich durch die Lesescouts unterstützt werden.

Wir wünschen ihr viel Erfolg.

I. Titze
Vereine

INITIATIVE DES SÄCHSISCHEN LANDTAGS „SACHSEN BLÜHT" - AUFRUF

Blühflächen helfen Insekten und Schmetterlingen!

Sie haben eine Freifläche oder Wiese, die Sie dafür nutzen können? Wir unterstützen Sie mit gebietseigenem Wildpflanzensaatgut bei der Anlage! Voraussetzung: Lage im Siedlungsbereich oder Ortsrand mit einer Größe zwischen 1.000 und 2.000 m2. Wenn Sie im Frühjahr 2022 säen möchten, bewerben Sie sich bis zum 31. Januar 2022. Bewerbungsunterlagen und weitere Informationen zu den Teilnamebedingungen finden Sie unter: www.t1p.de/SNbluehtTN . „Sachsen blüht" ist eine Initiative des Sächsischen Landtages (gemäß Beschluss zum Doppelhaushalt 2021/2022). Die Initiative richtet sich gleichermaßen an Kommunen, private Personen, Firmen und Vereine. Nutzen Sie gern Ihre Kanäle, um diese Möglichkeit bekannt zu machen.
Weitere Informationen:

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:
Sabine Ochsner
Deutscher Verband für Landschaftspflege (DVL) Landesverband Sachsen e.V.
Initiative Sachsen blüht
Lange Str. 43, 01796 Pirna
Tel.: 03501/ 58 273 45
E-Mail: sachsen-blueht@dvl-sachsen.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Sprechzeiten des Friedensrichters

Sprechtag: 27.01.2022 • Uhrzeit: 18.00 – 19.00 Uhr
Ort: Dorfplatz 1, 01612 Nünchritz • Tel.-Nr. Gemeindeverwaltung: 035265/50018

Schließtage im Jahr 2022

Betriebsbedingt müssen einzelne ZAOE-Anlagen mal einen Tag schließen. Denn die Mitarbeiter von den Anlagen müssen regelmäßig geschult werden. So schreibt unter anderem der Gesetzgeber die regelmäßige Qualifizierung der Berufskraftfahrer vor. Der ZAOE bittet vor einem geplanten Gang zum Wertstoffhof sich im Internet oder in der Zeitung zu informieren, ob die Anlage wie geplant geöffnet ist.

Die Wertstoffhöfe Groptitz und Gröbern sind an folgenden Tagen geschlossen: 5. Februar, 12. März, 30. April, 18. Juni, 20. August, 12. November. Am 9. März öffnen die Anlagen erst um 13.00 Uhr. Die Geschäftsstelle bleibt an diesem Tag geschlossen.
Von dieser Regelung sind nicht die Wertstoffhöfe in Großenhain, Meißen, Nossen und Weinböhla betroffen. Diese haben an diesen Tagen wie gewohnt geöffnet.

Versand der Gebührenbescheide
Der Gebührenbescheid enthält die Abrechnung für das vergangene Jahr und die Abschlagszahlungen für 2022 mit zwei Fälligkeiten in der Region Riesa-Großenhain: 22. April und 7. Oktober.

Und noch zwei Tipps:
Bei frostigen Temperaturen können Abfälle im Behälter festfrieren. Der ZAOE bittet darauf zu achten, sich der Behälter gut leeren lässt. Falls dies nicht der Fall ist, sollte er vorab von der Tonnenwand gelöst werden.

Asche gehört nicht in die Biotonne. Sie muss auskühlen und kann dann in den Restabfallbehälter.

Geschäftsstelle des ZAOE
Tel.: 0351/ 4040450, presse@zaoe.de, www.zaoe.de

MÜLL NICHT VERGESSEN!

Entsorgungstermine für alle Nünchritzer Ortsteile

Restabfall: 24.01.2022
Bioabfall: 20.01.2022
Papier: 04.02.2022
Gelbe Tonne: 17.01.2022

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Remondis unter der Telefonnummer: 03525 / 529210

mini Lernkreis Nachhilfe
Wissenslücken schließen und Noten verbessern mit Unterricht in Mini-Gruppen (2-4 TN) in Nünchritz oder einzeln beim Schüler zu Hause, Prüfungsvorbereitung, Crashkurse sowie Onlineunterricht
Infos & Beratung: Tel. 035240 778735 oder im Internet unter www.minilernkreis.de/nordsachsen

Nünchritz, 07.01.2022

Öffentliche Bekanntmachung

zur Sitzung des **Technischen Ausschusses Nünchritz** am

Montag, dem 17.01.2022 um 19.00 Uhr
in Nünchritz, in das Schulzentrum Nünchritz, Verbinder, Speisesaal
Glaubitzer Str. 15/17

Bitte beachten Sie den geänderten Sitzungsort aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie. Der Verbinder erlaubt unter Einhaltung der Hygienebestimmungen und der 3-G-Regel die Durchführung der Sitzung. Am Eingang ist die Möglichkeit zur Desinfektion gegeben. Sollten Sie – auch nur leichte – Erkältungssymptome haben, bitten wir Sie, aus Rücksicht gegenüber allen anderen, nicht an der Sitzung teilzunehmen. Entsprechend der aktuellen Coronaschutzverordnung ist während der Sitzung das Tragen einer FFP2-Maske vorgegeben.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift vom 22.11.2021
3. Stellungnahme der Gemeinde zum Antrag Baustelleneinrichtung-Flächenerweiterung sowie Errichtung und temporäre Betreibung einer Sieb- und Brecheranlage im Bereich Ausbaustrecke Leipzig – Dresden (VDE 9, Bauabschnitt Zeithain – Leckwitz, Flurstück-Nr. 180, Gemarkung Zschaiten
4. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag nach § 68 SächsBO für die Nutzungsänderung einer Scheune zum Zweifamilienhaus, Mittelstraße 25, Flurstück-Nr. 37, Gemarkung Weißig
5. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag nach § 68 SächsBO für die Errichtung einer Terrassenüberdachung, Lindenstraße 1 c, Flurstück-Nr. 106, Gemarkung Grödel
6. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag nach § 68 SächsBO für den Ersatzneubau eines Nebengebäudes mit Einliegerwohnung, Seußlitzer Straße 95, Flurstück-Nr. 150 y, 230 und 231, Gemarkung Merschwitz
7. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag nach § 68 SächsBO für die Errichtung einer Schleppgaube, Merschwitzer Elbstraße 9, Flurstück-Nr. 179 c, Gemarkung Merschwitz
8. Informationen der Bürgermeisterin
9. Anfragen der Ausschussmitglieder

Andrea Beger
Bürgermeisterin

Nünchritzer Testzentrum im Sportcasino

Seit dem 12. Dezember 2021 ist im Nünchritzer Sportcasino, Am Ufer 6a, ein Testzentrum eingerichtet. Das Angebot des Testzentrums kann zu folgenden Zeiten genutzt werden: Dienstag bis Freitag 15.00 bis 19.00 Uhr sowie Sonntags 13.00 – 19.00 Uhr zur Verfügung. Der Eingang befindet sich an der Sportplatzseite im Erdgeschoss.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Über Widerspruchsrechte bei der Übermittlung von Daten nach dem Bundesmeldegesetz

Die Meldebehörde darf nach § 42, Abs.2 Bundesmeldegesetz Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften übermitteln. Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde auch von diesen Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift, Auskunftssperren nach § 51 sowie Sterbedatum übermitteln. Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern. Der Datenübermittlung kann gemäß § 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz widersprochen werden. Bereits in den vergangenen Jahren eingereichte Widersprüche behalten ihre Gültigkeit.
Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, Familienname, Vornamen und die gegenwärtige Anschrift. Der Datenübermittlung kann gemäß § 36 Abs. 2 BMG in Verbindung mit § 58 c, Abs. 1, Satz 2 des Soldatengesetzes widersprochen werden. Bereits in den vergangenen Jahren eingereichte Widersprüche behalten ihre Gültigkeit.
Die Meldebehörde darf weiterhin nach § 50, Abs. 1, 2 und 3 Bundesmeldegesetz Auskünfte aus dem Melderegister für folgende bestimmte Zwecke erteilen:

1. Auskunft an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten. Es handelt sich um ausgewählte Gruppen von Wahlberechtigten, für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Auskunft umfasst Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden.
2. Auskunft an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. Und jedes folgende Ehejubiläum. Die Auskunft umfasst Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.
3. Auskunft an Adressbuchverlage zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Auskunft umfasst Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Der Datenübermittlung kann gemäß § 50, Abs. 5 BMG widersprochen werden. Bereits in den vergangenen Jahren eingereichte Widersprüche behalten ihre Gültigkeit.

Widersprüche gegen die Übermittlung der Daten nach § 42, Abs. 3 BMG, § 36, Abs.2 BMG in Verbindung mit § 58 c, Abs. 1, Satz 2 Soldatengesetz und § 50,Abs. 5 BMG sind schriftlich oder zur Niederschrift in Meldebehörde der Gemeinde Nünchritz, Glaubitzer Straße 10, 01612 Nünchritz einzulegen.

Andrea Beger
Bürgermeisterin

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 durch öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Nünchritz

Die Gemeindeverwaltung Nünchritz als erfüllende Gemeinde für die Verwaltungsgemeinschaft Nünchritz/Glaubitz teilt mit, dass für das Steuerjahr 2022 keine neuen Steuerbescheide versandt werden.

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Betrag festgesetzt. Die Fälligkeiten sind der 15. Februar, 15. Mai, 15. August und der 15. November bzw. für Jahreszahler der 01. Juli. Zu spät eingehende Zahlungen werden mit Mahngebühren, Auslagen und Säumniszuschlägen belastet.
Die Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheids.

Die Hebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr vorläufig unverändert.
Gemeinde Nünchritz
Grundsteuer A 300 v.H.
Grundsteuer B 415 v.H.

Sind Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eingetreten, erhält der Steuerpflichtige anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamtes Meißen, Grundsteuerstelle, einen entsprechenden schriftlichen Grundsteuerbescheid von der Gemeinde.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für 2022 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid ergeben, auf eines der Bankkonten der Gemeindekasse zu überweisen oder einzuzahlen.

Sparkasse Meißen
IBAN: DE04 8505 5000 3053 0007 08
BIC: SOLADES 1 MEI
DKB Dresden
IBAN: DE09 1203 0000 0001 2300 28
BIC: BYLADEM1001

Liegt eine schriftlich erteilte Einzugsermächtigung vor, werden die Beträge zu den Fälligkeiten von entsprechendem Konto abgebucht.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der Gemeindeverwaltung Nünchritz, Glaubitzer Straße 10, 01612 Nünchritz.

Hinweis
Die Einlegung eines Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. der jeweils fällige Betrag ist trotzdem fristgerecht zu bezahlen.

Allgemeines
Bei Grundstücksverkäufen bleibt der Veräußerer Steuerschuldner bis zum Ablauf des Jahres in dem der Verkauf stattgefunden hat. Eine Vereinbarung im Kaufvertrag über den Steuerübergangstermin hat nur privatrechtliche Bedeutung im Innenverhältnis zwischen Veräußerer und Erwerber und hebt die öffentlich-rechtliche Steuerschuldnerschaft nicht auf.

Informationen zum Datenschutz
Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Gemeinde Nünchritz und über
Ihre Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung sowie Ihren Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem Informationsschreiben der Gemeinde Nünchritz. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.nuenchritz.de/nuenchritz/ds.asp.

Nünchritz, 12.01.2022

Andrea Beger
Bürgermeisterin

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Nünchritz

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, in Verbindung mit § 19 und § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243) geändert worden ist sowie § 3 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1 und 2, § 29 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Nünchritz am 06.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

Schutzzweck der Satzung ist:
1. die nachhaltige Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sicherzustellen
2. die Durchgrünung des Gemeindegebietes herzustellen bzw. zu erreichen
3. das Orts- und das Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern
4. zur Erhaltung oder Verbesserung des örtlichen Kleinklimas beizutragen
5. den Biotopverbund mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft zu erhalten bzw. herzustellen
6. schädliche Einwirkungen, insbesondere Luftverunreinigungen und Lärm, abzuwehren
7. Lebensräume für Tiere zu erhalten
8. einen artenreichen Gehölzbestand zu erhalten

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Gehölze auf dem Gebiet der Gemeinde Nünchritz werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.
(2) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:
1. Bäume mit einem Stammumfang von 50 cm und mehr, gemessen in 1,00 Meter Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend. Liegt der Kronenansatz niedriger, so ist der Stammdurchmesser unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
2. Alleen und einseitige Baumreihen unabhängig von Art und Stammumfang,
3. Pflanzungen, die aufgrund von Anordnungen des § 8 dieser Satzung sowie aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften (z.B. Ausgleichsmaßnahmen) angelegt wurden, unabhängig von ihrem Stammumfang bzw. bei Hecken und Sträuchern unabhängig von ihrer Länge und Höhe.
4. Sträucher einheimischer Pflanzenarten von mindestens 3,00 m Höhe.
5. Freiwachsende Hecken aus einheimischen Gehölzen mit einer durchschnittlichen Höhe ab 2,5 m und einer Mindestlänge von 10 m.
6. In öffentlichen Park- und Grünanlagen gepflanzte oder gepflegte Gehölze, unabhängig von ihrer Größe.
7. Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die in Abs. 2 genannten Maße noch nicht erreicht wurden.
(3) Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der in Absatz 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereich. Je nach Wuchsform der geschützten Gehölze sind folgende Wurzelbereiche geschützt.
1. Bei Bäumen der Wurzelbereich unterhalb der Baumkrone, zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten,
2. Bei Sträuchern der Wurzelbereich unterhalb der Strauchkronen zuzüglich 1 m nach allen Seiten,
3. Bei Hecken der Wurzelbereich unterhalb der heckenbildenden Strauchkronen, zuzüglich 0,5m nach allen Seiten.

(4) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:
1. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen und genutzt werden
2. Gehölze im Wald im Sinne von § 2 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG)
3. Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichsschutzstreifen, Talsperren, Wasserspeichern und Rückhaltebecken
4. Gehölze in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG)

(5) Diese Satzung gilt insoweit nicht, als weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere über Schutzgebiete gemäß den §§ **20** ff. BNatSchG über geschützte Biotope nach § 30 SächsNatSchG und § 21 SächsNatSchG den Schutzzweck nach § 1 gewährleisten und den Schutzgegenstand nach den Absätzen 1 bis 3 sicherstellen.
(6) Diese Satzung ist nicht anzuwenden, soweit über die Beeinträchtigung von nach den Absätzen 1 bis 3 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den § 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit §§ 9 ff. SächsNatSchG zu entscheiden ist.

§ 3 Schutz - und Pflegegrundsätze

(1) Die nach § 2 geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.
Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), der ZTV-Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) und der RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen - Landschaftspflege Teil 4) einzuhalten.
Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 2 geschützte Gehölze zu schützen.
(2) Die Gemeinde kann nach pflichtgemäßem Ermessen anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes, auf dem sich nach § 2 geschützte Gehölze befinden, bei Gefährdung dieser Gehölze bestimmte Maßnahmen zu deren Pflege, Erhaltung und Schutz zu treffen hat.
Mit den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten ist ein Einvernehmen zur nachhaltigen Wirksamkeit dieser Maßnahme anzustreben

§ 4 Verbote

(1) Die Beseitigung der nach § 2 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder die zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus fuhren können, sind verboten.
(2) Verboten ist insbesondere:
1. den nach § 2 Abs.3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wassergebundener Decken oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien so zu verdichten, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird.
2. im Wurzelbereich der nach § 2 geschützten Gehölze Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen.
3. im nach §2 Abs. 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe auszubringen bzw. freizusetzen, welche geeignet sind, dass Gehölzwachstum zu gefährden.
4. an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anzukleben, zu nageln, zu schrauben oder auf sonstige schädigende Weise anzubringen.
5. die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abzuschneiden, abzuschälen oder sonst wie zu entfernen
6. Kronenschnitte an nach § 2 geschützten Gehölzen vorzunehmen, die das art- oder sortentypische Aussehen verändern.

§ 5 Ausnahmen

(1) Die Gemeinde kann auf Antrag von den Verboten dieser Satzung eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn:

1. dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen, nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung nicht genehmigungspflichtiger Vorhaben erforderlich ist und eine Standortänderung der baulichen Anlage aus Gründen des Gehölzschutzes nicht zumutbar wäre.
2. von den geschützten Gehölzen Gefahren für Personen und Sachen von erheblichem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können.
3. der Eigentümer eines Grundstückes oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtet ist, nach § 2 geschützte Gehölze zu entfernen, zu beeinträchtigen oder ihren Kronenaufbau wesentlich zu verändern,
4. durch das Gehölz vor Fenstern der Zutritt von Licht und Sonne in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tageslichtes nur mit künstlichem Licht benutzt werden können.
5. es aus Gründen der Lebensraumsicherheit für den Gehölzbestand vor Ort notwendig ist.

(2) Ausnahmegenehmigungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Befreiungen

Liegen die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung nicht vor, kann auf Antrag eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten dieser Satzung gewährt werden.

§ 7 Zulässige Handlungen

Die § 4 und 5 gelten nicht für:
1. ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen
a) zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze, wie das Nachschneiden von Astabbrüchen, Wundpflege, Erziehungsschnitt an Jungbäumen, Schnitt von bestehenden Formhecken und Formbäumen,
b) zur Herstellung des Lichtraumprofils an Wegen, Straßen und Schienenwegen sowie des notwendigen Sicherheitsabstandes zu Freileitungen,
2. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen. Die Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzwecks dieser Satzung zu beschränken und der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Äußert sich die Gemeinde gegenüber dem Anzeigeerstatter zu der Maßnahme nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anzeige, so gilt die Zulässigkeit der Maßnahme als festgestellt.

§ 8 Ersatzpflanzungen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Folgenminderung

(1) Ersatzpflanzungen für nach § 2 geschützte Gehölze kann verlangt werden, wenn diese
a) entgegen § 4 oder
b) aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder
c) einer Befreiung nach § 6 beseitigt oder beschädigt wurden.
(2) Den Umfang und die Qualität der Ersatzpflanzung legt die Gemeindeverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Es kann grundsätzlich eine Ersatzpflanzung mit standortgerechten einheimischen Gehölzarten im Verhältnis 1 x 1 verlangt werden.
(3) Die Ersatzpflanzung ist auf dem von der Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Im Einzelfall kann die Ersatzpflanzung auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden.
(4) Die Ersatzpflanzung gilt nur dann als wirksam vollzogen, wenn die Gehölze anwachsen. Angewachsen ist ein Gehölz, wenn es am Ende der dritten Vegetationsperiode einen austriebfähigen Zustand aufweist. Wächst die Ersatzpflanzung nicht an, kann die Gemeinde am gleichen Standort eine Wiederholung der Ersatzpflanzung verlangen. Ersatzpflanzung kann auch an anderen geeigneten Standorten solange verlangt werden, bis der wirksame Vollzug im Sinne von Satz 1 festgestellt wird.
(5) Zur Ersatzpflanzung ist der Verursacher verpflichtet. Verursacher ist, wer Handlungen entgegen § 4 vornimmt oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder eine Befreiung nach § 6 erhalten hat.
(6) Die Gemeinde kann Anordnungen treffen, die zur Abwendung von Handlungen hinsichtlich Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes oder zur Minderung der Folgen der vorgenannten Handlungen führen. Werden nach § 2 geschützte Gehölze beschädigt, kann vom Verursacher deren Sanierung verlangt werden, wenn diese Erfolg verspricht.
(7) Muss das nach § 2 geschützte Gehölz aufgrund der Beschädigung und dem daraus resultierenden Verlust an Lebenskraft beseitigt werden, kann die Gemeinde den Verursacher zur Ersatzpflanzung verpflichten.

§ 9 Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung

(1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 ist vom Eigentümer der nach § 2 geschützten Gehölze oder eines sonstigen Berechtigten schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Mit dem zu begründenden Antrag sind Lagepläne bzw. eine Lageskizze, die Angaben über Standort, Art und Ausmaße (Stammumfang in Zentimetern, gemessen in 1 m Höhe vom Erdboden aus, Höhe und Kronendurchmesser) der nach § 2 geschützten Gehölze einzureichen.
(2) Die Gemeinde entscheidet über die Anträge nach Satz 1 innerhalb von 6 Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen im Sinne von Absatz 1. Die Genehmigung nach § 5 gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist.
(3) Die Gemeinde hat die Ausnahmegenehmigung für den Zeitraum vom 1. März bis 30. September auszusetzen oder sie auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum Ende des Monats Februar zu befristen. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vorliegen bzw. die Voraussetzungen einer beantragten Befreiung nach § 67 BNatSchG vom Verbot, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG) gegeben sind, weil zwingende Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme vorliegen. Die Voraussetzungen nach Satz 2 müssen durch Angaben im Antrag nachgewiesen werden. Die Gemeinde entscheidet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über die beantragte Befreiung nach § 67 BNatSchG im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

(4) Für das Verfahren werden keine Kosten erhoben. Die Kostenfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf ein mögliches Widerspruchsverfahren.

§ 10 Verfahren zur Erteilung einer Befreiung

(1) Für das Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 6 gelten § 9 Abs. 1 und 3 entsprechend sowie § 39 SächsNatSchG.
(2) Für dieses Verfahren werden Verwaltungsgebühren entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Nünchritz erhoben.
.

§ 11 Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 2 SächsNatSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer entgegen § 4 nach § 2 geschützte Gehölze vorsätzlich oder fahrlässig beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zur

Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung ihres Bestandes oder Aufbaus führen können.

Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer:
1. entgegen § 4 Absatz 2 Nr.1 den Boden im nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich durch die aufgeführten Maßnahmen verändert oder verfestigt hat,
2. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 2 Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 3 feste, flüssige oder gasförmige Stoffe ausbringt,
4. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 4 Werbematerial anbringt
5. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 5 die Rinde geschützter Gehölze abschneidet oder entfernt
6. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 5 Kronenschnitte vornimmt, die das art- oder sortentypische Aussehen verändern

(2) Ordnungswidrig handelt, wer nicht über die erforderliche Ausnahmegenehmigung, Befreiung oder Gestattung verfügt und sich auch nicht auf einen sonstigen Rechtfertigungsgrund (insbesondere nach § 7 Nr. 2) berufen kann.
(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. seiner Anzeigepflicht gemäß § 6 Nr. 2 Satz 2 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
2. auf Grundlage von § 8 angeordnete Ersatzpflanzungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht, oder nicht ordnungsgemäß durchführt,
3. den mit einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung verbundenen Nebenbestimmungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
4. einem Bedienteten oder Beauftragten der Gemeinde den Zutritt entgegen § 11 auf seinem Grundstück verweigert

(4) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld von EUR 5,00 bis zu EUR 50.000,00 geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.01.2002 einschließlich 1. Änderung vom 21.12.2010 außer Kraft.

Nünchritz, den 07.12.2021

Gerd Barthold
Bürgermeister

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Nünchritz

Auf Grund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) hat der Gemeinderat Nünchritz am 06.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr der Gemeinde Nünchritz ist als Einrichtung der Gemeinde eine öffentliche Feuerwehr ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren

Nünchritz
Merschwitz
Grödel
Leckwitz
Goltzscha
und Weißig / Roda

(2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Nünchritz", der bei einer Ortsfeuerwehr der Name des Ortsteils beigefügt wird.

(3) Neben der aktiven Abteilung kann in den Ortsfeuerwehren eine Kinderfeuerwehr (5 - 8 Jahre), eine Jugendfeuerwehr (8 - 18 Jahre) und eine Alters- und Ehrenabteilungen gebildet werden.

(4) Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Gemeindewehrleiter und seinem Stellvertreter; in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter. Bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.

(5) Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 2
Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat die Aufgaben

- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
- technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
- nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.

(2) Auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen nimmt die Feuerwehr Aufgaben im Katastrophenschutz wahr.

(3) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

(4) Die Feuerwehr kann freiwillige Aufgaben über die im Sächsischen Brandschutzgesetz Aufgaben hinaus wahrnehmen, wenn dadurch deren Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 3
Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung Feuerwehr sind:

- das vollendete 16. Lebensjahr,
- die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst nach G 26 Stufe I,
- die charakterliche Eignung,
- eine Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
- die Bereitschaft zur Teilnahme an der Mindestausbildung entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Innern über die Organisation der Freiwilligen und Pflichtfeuerwehren (FwOrgVwV).

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein.
Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

(2) Die Bewerber sollen in der Gemeinde wohnhaft sein und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Die Gemeindewehrleitung kann Ausnahmen zulassen.

(3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindewehrleiter nach Anhörung des Ortswehrleiters.
Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Ortswehrleiter durch Handschlag verpflichtet.
Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.
4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 4
Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der aktive Feuerwehrdienst endet grundsätzlich, wenn der Angehörige der Feuerwehr

- das 67. Lebensjahr vollendet hat,
- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG wird oder
- entlassen oder ausgeschlossen wird.

(2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen
Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung ist auch ohne Antrag möglich, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.

(4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit in der Dienst- und Ausbildungspflicht
1. (ab zwei aufeinanderfolgenden Ausbildungsjahren, mit weniger als 14 Stunden Ausbildungszeit), ohne triftigen Grund sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.

(5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Feuerwehrangehörigen durch den Gemeindewehrleiter über den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5
Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den Gemeindewehrleiter und den Leiter der Alters- und Ehrenabteilung zu wählen. Die Angehörigen der Ortsfeuerwehr haben das Recht den Ortswehrleiter, die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses, den örtlichen Jugendfeuerwehrwart, den örtlichen Leiter der Kinderfeuerwehr und den örtlichen Leiter der Alters- und Ehrenabteilung zu wählen.

(2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

(3) Funktionsträger und andere Angehörige, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.

(4) Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.

(5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

(6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben bei einer längeren Ortsabwesenheit (mehrere Wochen) den Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter davon in Kenntnis zu setzen.

(7) Können aktive Angehörige der Ortsfeuerwehren an Ausbildungsdiensten in der Ortsfeuerwehr entsprechend Jahresdienstplan nicht teilnehmen, muss das auf geeignete Art dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter vor dem Ausbildungsdienst angezeigt werden.

(8) Angehörige der Feuerwehr können vom aktiven Dienst für die Dauer von bis zu 5 Jahren auf Antrag mit Angabe der Gründe freigestellt werden. Die Genehmigung der Ruhezeit bestätigt der Bürgermeister auf Vorschlag der Gemeindewehrleitung schriftlich.
Meldet sich der Kamerad nach den 5 Jahren nicht in der Feuerwehr zurück, wird dieser kurz vor Ablauf der 5- Jahresfrist schriftlich zu einer Stellungnahme zur Feuerwehrmitgliedschaft durch den Feuerwehrausschuss aufgefordert. Meldet der Kamerad sich nicht, endet seine Mitgliedschaft mit Ablauf der Ruhezeit.

(9) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindewehrleiter auf Antrag des Ortswehrleiters
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
- den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 6
Jugendfeuerwehr

(1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche vom 8. Lebensjahr bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigefügt sein.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Wehrleitung. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3.

(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
- wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.

(4) Der Jugendfeuerwehrwart wird von der jeweiligen Ortsfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen

§7
Kinderfeuerwehr

Zur Nachwuchssicherung kann in jeder Ortsfeuerwehr eine Kinderfeuerwehr eingerichtet werden. In dieser können Kinder ab vollendeten 5. Lebensjahr aufgenommen werden.
Die Vorschriften des § 6 gelten sinngemäß. Der Leiter der Kinderfeuerwehr und sein Stellvertreter müssen nicht zwingend Angehörige der aktiven Wehr sein. Personen, die nicht der Gemeindefeuerwehr angehören, müssen von der Gemeinde für die Tätigkeit in der Kinderfeuerwehr schriftlich beauftragt werden. Der Besitz der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiter (Juleica) ist für Leiter und Betreuer der Kinderfeuerwehr obligatorisch.

§ 8
Alters- und Ehrenabteilung

(1) Mitglieder treten in die Alters- und Ehrenabteilung der Gemeindefeuerwehr über, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben oder dauernd dienstunfähig geworden sind. Die Dienst- und Einsatzbekleidung kann den Mitgliedern überlassen werden. Der Gemeindewehrleiter setzt die Mitglieder schriftlich über den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung in Kenntnis.

(2) Der Gemeindewehrleiter kann auf Antrag Angehörige der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst für sie aus persönlichen und gesundheitlichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung sind angehalten, sich weiterhin aktiv an der Ausgestaltung des Feuerwehrlebens in der jeweiligen Ortsfeuerwehr als auch der Gemeindefeuerwehr zu beteiligen.

§ 9
Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 10
Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- Hauptversammlung/Ortsfeuerwehrversammlung
- Gemeindefeuerwehrausschuss/Ortsfeuerwehrausschuss und
- Gemeindewehrleitung/Ortswehrleitung

§ 11
Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Gemeindewehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, so weit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindewehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden der Gemeindewehrleiter und der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung gewählt.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindewehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

(5) Für die Ortsfeuerwehrversammlungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Die Wahlniederschriften sind dem Gemeindewehrleiter vorzulegen.

§ 12
Gemeindefeuerwehrausschuss

(1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleitung. Er unterstützt die Wehrleitung bei Fragen der Finanzplanung der Gemeinde für die Feuerwehr, der Dienst- und Einsatzplanung sowie der Aus- und Fortbildung.

(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindewehrleiter als Vorsitzenden sowie den Ortswehrleitern, dem Jugendfeuerwehrwarten, Leiter der Kinderfeuerwehren und dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung.

(3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss tritt viermal im Jahr zusammen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.

(5) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(6) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann aktive Mitglieder der Feuerwehr beratend hinzuziehen.

(7) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend. Der Gemeindewehrleiter kann zu den Sitzungen einzuladen werden. Er besitzt kein Stimmrecht.

§ 13
Wehrleitung

(1) Zur Wehrleitung gehören der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter. Der 1.Stellvertreter ist der Ortswehrleiter Nünchritz. Die Ortswehrleiter fungieren als weitere Stellvertreter.

(2) Der Gemeindewehrleiter wird in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Gewählt werden kann nur, wer der Gemeindefeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.

(4) Der Gemeindewehrleiter wird nach der Wahl in der Hauptversammlung und die Ortswehrleiter werden nach der Wahl in den Ortsfeuerwehrversammlungen und nach Zustimmung des Gemeinderates vom Bürgermeister bestellt.

(5) Der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindewehrleiter oder Stellvertreter ein.

(6) Der Gemeindewehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann, dabei können die Ausbildungsangebote aller Ortswehren mit einbezogen werden,
- dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und der Wehrleitung vorgelegt werden,
- die Tätigkeit der Unterführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

(7) Der Bürgermeister kann dem Gemeindewehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(8) Der Gemeindewehrleiter hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.

(9) Die stellvertretenden Gemeindewehrleiter haben den Gemeindewehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(10) Der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.

(11) Für die Ortswehrleiter gelten die Absätze 1 bis 10 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindewehrleiters und sind für deren Einsatzbereitschaft verantwortlich.

§ 14
Unterführer, Gerätewarte

(1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Äquivalente Qualifikationsnachweise aus anderen Bundesländern sind ebenfalls zulässig, sofern diese durch die Landesfeuerwehrschule Sachsen anerkannt werden.

(2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss vom Gemeindewehrleiter auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Gemeindewehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisung ihrer Vorgesetzten aus.

(4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfungspflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter zu melden.

§ 15
Wahlen

(1) Die nach § 17 Abs. 3 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein.

(2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann im Einvernehmen mit der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.

(3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.

(4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind.

(5) Die Wahl zu mehreren Ämtern erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(7) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

(8) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindewehrleiters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, ist vom Gemeindefeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 12 Abs. 5 die Wehrleitung ein.

(9) Für die Wahlen in der Ortsfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend.

§ 16
Kameradschaftskasse

(1) Die Gemeindeverwaltung richtet auf Kosten der Gemeinde ein Sonderkonto bei einem Kreditinstitut zur Verwaltung der Einnahmen aus Zuwendungen der Gemeinde und Dritten sowie der Ausgaben ein.
(2) Die Einnahmen des Sonderkontos sollen zur Pflege der Kameradschaft verwendet werden. Über die Verwendung der Mittel beschließt die Gemeindewehrleitung.
Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann den Gemeindewehrleiter ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen bestimmten Zweck zu entscheiden.
(3) Das Sonderkonto ist jährlich mindestens einmal von zwei durch den Bürgermeister zu bestimmenden Rechnungsprüfern zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist in der Jahreshauptversammlung zu informieren.
(4) Auf Verlangen ist der Jahresabschluss dem Bürgermeister vorzulegen, er kann sich erforderlichenfalls auch die Rechnungsunterlagen vorlegen lassen.

§ 17
Kassenwart

(1) Der Kassenwart hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben zu buchen und schriftlich zu dokumentieren.
(2) Der Kassenwart wird vom Gemeindefeuerwehrausschuss für die Dauer von 5 Jahren berufen.
(3) Der Kassenwart darf Zahlungen nur aufgrund von Belegen und Auszahlungsanweisungen des Gemeindewehrleiters leisten.

§ 18
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Nünchritz vom 18.06.2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.04.2014, außer Kraft.

Nünchritz, den 07.12.2021

Gerd Barthold
Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Nünchritz (Feuerwehrentschädigungssatzung - FeuerwEntschS)

Der Gemeinderat der Gemeinde Nünchritz hat in seiner Sitzung am 06.12.2021 auf Grund von der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, und § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) die 2. Satzung zur Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Nünchritz beschlossen.

Artikel 1

§ 2 der Feuerwehrentschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Nünchritz wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Abs. 1 Entschädigung von ehrenamtlichen Funktionsträgern

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Nünchritz erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in nachfolgend genannter Höhe:

- Gemeindewehrleiter 150,00 €
- Ortswehrleiter mit mehr als zwei Fahrzeugen (Löschzug) 100,00 €
- Ortswehrleiter mit bis zu zwei Fahrzeugen (Löschgruppe) 80,00 €
- Jugendfeuerwehrwart 80,00 €
- Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart 60,00 €
- Leiter der Kinderfeuerwehr und sein Stellvertreter 30,00 €
- Gerätewarte mit mehr als zwei Fahrzeugen 85,00 €
- Gerätewarte mit bis zu zwei Fahrzeugen 65,00 €
- Leiter der Alters- und Ehrenabteilung 20,00 €
- Verwalter Bekleidungskammer 10,00 €
- Atemschutzgeräteträger * 8,50 €

* Jeder Atemschutzgeräteträger muss über eine abgeschlossene Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger verfügen. Des Weiteren muss er eine gültige Untersuchung (G 26.3) nachweisen. Er muss an der jährlichen theoretischen Ausbildung erfolgreich teilgenommen haben und eine praktische Ausbildung pro Jahr erfolgreich absolvieren. Die o.g. Kriterien sind zu erfüllen um Anspruch auf den o.g. Betrag zu haben.
Artikel 2

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

In-Kraft-Treten

Die 2. Satzung zur Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Nünchritz tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Nünchritz, 07.12.2021

Gerd Barthold
Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Nünchritz geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Gemeinde Nünchritz,
Glaubitzer Straße 10,
01612 Nünchritz
www.nuenchritz.de
E-Mail: post@nuenchritz.de
Verantwortlicher Redakteur für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen ist der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt.
Redaktion: Herr Münzinger
Telefon: 035265 / 500-50
E-Mail: j.muenzinger@nuenchritz.de
Satz, Layout, Anzeigen:
non malus gmbh
Dana Hentschel
Karl-Marx-Straße 36
01612 Nünchritz
Telefon: 035265 / 689713
E-Mail: d.hentschel@nonmalus.com
Erscheinung: 14-tägig
Redaktionsschluss:
Freitag, 14.01.2022
Erscheinungstermin:
Mittwoch, 26.01.2022
Druck: polyprint Riesa GmbH
Goethestraße 59,
01587 Riesa,
Telefon: 03525 / 72710
E-Mail: info@polyprint-riesa.de

NOTRUFE

Ärztlicher Notdienst: 116117
Rettungsdienst: 112
Polizei: 110
Polizeirevier Riesa: ..... 03525 / 710-0
Abwasser: ..... 03525 / 5034-0
Kostenfreies Servicetelefon: ..... 0800 / 6686868
(außerhalb der Betriebszeiten des AZV Elbe-Floßkanal)

INFORMATIONEN

Steuern? Wir machen das.

VLH.

Christine Richter
Beratungsstellenleiterin
zertifiziert nach DIN77700

Glaubitzer Straße 16, 01612 Nünchritz
☎ 035265/ 644944
e-mail: Christine.Richter@vlh.de

Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V.
LOHNSTEUERHILFEVEREIN

www.vlh.de Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.

Öffnungszeiten:

Montag	9.00 – 12.00 Uhr	14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch		14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr	

Weinbaugemeinschaft Diesbar-Seußlitz

Das Jahr 2021 ist abgeschlossen. Ein Jahr, welches nicht jedem von uns immer Freude bereitete. So war dieses Jahr für viele Winzer nervenaufreibend und nicht immer ganz einfach. Besonders die Überflutungen an der Ahr, riefen nicht nur Entsetzen und Bestürzung hervor, sondern bei den dort ansässigen Winzern vor allem große Sorgen und Existenzängste. Schon der Start des Weinjahres 2021 stand unter keinem guten Stern. Denn das nass-kalte Frühjahr sorgte für eine Verzögerung des Austriebs, zudem richtete Spätfrost in einigen Regionen Schäden an. Doch konnte beispielsweise die Winzergenossenschaft Meissen durch den harten Winter eine erfolgreiche Lese des so beliebten Eisweines verzeichnen. Später kehrte Erholung ein, denn ein warmer, feuchter Sommer breitete sich aus. So konnte die Natur aufblühen und man sich an frisch grün leuchtenden Weinbergen erfreuen. Diese Freude hielt leider nicht lang an, da das warm-nasse Wetter Schädlinge begünstigte. Vor allem Pilzerkrankungen, wie der „Falsche Mehltau" hatten leichtes Spiel und verursachten teils große Verluste. Trotz dessen konnte sich vor allem das schöne Diesbar-Seußlitz über eine Neuigkeit freuen. Denn im Herbst diesen Jahres krönte die Weinbaugemeinschaft eine neue Ortsweinkönigin: Michelle I.. So schauen wir nun hoffnungsvoll dem nächsten Jahr entgegen und behalten im Kopf: „Für Sorgen sorgt das liebe Leben und Sorgenbrecher sind die Reben!".

In diesem Sinne wünscht die Weinbaugemeinschaft Diesbar-Seußlitz sowie die Ortsweinkönigin Michelle allen ein glückliches, weinseliges, freudvolles und gesundes Jahr 2022.

Buchungsstart für SCHAU REIN! – Woche der offenen Unternehmen Sachsen

Ab dem 17. Januar 2022 können sich Schüler wieder zur SCHAU REIN! - Woche der offenen Unternehmen Sachsen unter www.schau-rein-sachsen.de anmelden. Die sachsenweite Initiative bietet vom 14. bis 19. März 2022 Schülern ab der 7. Klasse der Oberschulen, der Gymnasium und Förderschulen die Möglichkeit, Einblicke in den Arbeitsalltag von zahlreichen Unternehmen und Institutionen aus dem Landkreis Meißen zu gewinnen und sich frühzeitig über Ausbildungs- und Studienangebote sowie berufliche Perspektiven in unserer Region zu informieren. Vielfältige Angebote, wie Betriebsbesichtigungen, Technikvorführungen oder die Herstellung kleiner Werkstücke geben Schülern die Gelegenheit herauszufinden, welche Arbeitsabläufe und Tätigkeiten sie in ihrem Wunschberuf erwarten und ob diese den eigenen Interessen und Stärken entsprechen. Geschäftsführende, Mitarbeitende und Auszubildende geben dabei gern Auskunft über Anforderungen und Voraussetzungen für den jeweiligen Beruf. Für einzelne Kommunen des Landkreises Meißen werden SCHAU REIN! - Tage (siehe Internetlinks in Infobox) angeboten, so dass die Schüler mehrere Berufsbilder auch in ihrem Heimatort erkunden können.

14.03.2022 SCHAU REIN!-Tag in Riesa	www.t1p.de/Rie-2022
14.03.2022 SCHAU REIN!-Tag in Lommatzsch	www.t1p.de/Lom-2022
15.03.2022 SCHAU REIN!-Tag in Ebersbach	www.t1p.de/Ebe-2022
15.03.2022 SCHAU REIN!-Tag in Großenhain	www.t1p.de/Grh-2022
15.03.2022 SCHAU REIN!-Tag in Gröditz	www.t1p.de/Groe-2022
16.03.2022 SCHAU REIN!-Tag in Klipphausen	www.t1p.de/Klip-2022
16.03.2022 SCHAU REIN!-Tag in Meißen	www.t1p.de/Mei-2022
16.03.2022 SCHAU REIN!-Tag in Nossen	www.t1p.de/Nos-2022
17.03.2022 SCHAU REIN!-Tag in Radeburg	www.t1p.de/Rbg-2022
17.03.2022 BiT Coswig/Radebeul	www.t1p.de/BIT-2022

Downloads von Bildmaterial
Logo: https://www.schau-rein-sachsen.de/media/pdf/p_pr/SchauRein_Logo_rgb.jpg
Stopper für Print:
https://www.schau-rein-sachsen.de/media/pdf/p_pr/115744013_Stopper2022-druck.pdf

VEREINSNACHRICHTEN

ELBE-RÖDER-DREIECK e.V.

Zündende Ideen für das Elbe-Röder-Dreieck – Ihre Meinung ist gefragt

Seit 2015 konnten über das EU-Förderprogramm LEADER fast 9 Mio. Euro Fördergelder im Elbe-Röder-Dreieck vergeben und damit viele tolle Projekte gefördert werden. Bis Ende Juni 2022 stellt sich die Region nun wieder der Aufgabe, gemeinsam mit der STEG Stadtentwicklung GmbH die neue LEADER-Entwicklungsstrategie Elbe-Röder-Dreieck 2023-2027 (LES) zu erarbeiten, die die Grundlage zur Weiterführung der LEADER-Förderung in der Region Elbe-Röder-Dreieck für die nächsten 5-7 Jahre sein wird. Dafür sind Sie gefragt! Vom 10. Januar bis zum 30. Januar 2022 können interessierte Einwohner des Elbe-Röder-Dreiecks unter www.buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/leader-portal/beteiligung/themen/1027607 an der Kurzbefragung „Zündende Ideen für das Elbe-Röder-Dreieck gesucht“ teilnehmen (Befragung erfolgt anonym). Weitere Informationen auch unter www.elbe-roeder.de/les-2023-2027. Wer noch nicht online unterwegs ist, kann den Fragebogen auch gern beim Regionalmanagement Elbe-Röder-Dreieck unter Tel.: 035265/ 51270 anfordern.

Elbe-Röder-Dreieck veranstaltet weiteres Seminar zum Obstbaumschnitt auf Streuobstwiesen in Glaubitz

Am Samstag, den 26. Februar 2022 lädt das Elbe-Röder-Dreieck in Kooperation mit dem Freundeskreis der Glaubitzer Heimatgeschichte e.V. zu einem Tagesseminar mit dem Thema „Obstbaumschnitt auf Streuobstwiesen“ nach Glaubitz ein. Der Regionalmanager für Natur und Landschaft Sebastian Wünsch, gelernter Gärtner und studierter Forstwirt, wird an diesem Tag einen praktischen Einstieg in die Pflege und Erhaltung von Obstbäumen auf Streuobstwiesen vermitteln. Der Kurs soll jedem Obstbaumbesitzer die Möglichkeit geben, Obstbäume und Sträucher so zu pflegen, dass er leckeres Obst von gesunden und ertragreichen Bäumen ernten kann. Anhand des reichhaltigen Baumbestandes auf der Streuobstwiese des Heimatvereins erhalten die Teilnehmer prägnante Handlungsempfehlungen und Entscheidungshilfen für die Arbeit mit den Bäumen. Es werden zweckmäßige Handwerkzeuge gezeigt, grundlegende Schnittregeln vermittelt sowie Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen unter Beachtung der Unfallverhütung vorgeführt.

Seminar „Obstbaumschnitt auf Streuobstwiese“ am 13. November im Pfarrgarten Wildenhain ©ERD

Um eine Anmeldung bis zum 20. Februar unter wuensch@elbe-roeder.de oder 035265-51479 wird gebeten. Der Kurs beginnt 9.30 Uhr und endet 16.30 Uhr. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Die Kosten betragen 30 € pro Person inkl. Verpflegung. Das Seminar findet unter Einhaltung und vorbehaltlich der dann geltenden Corona-Regeln statt.

Handbuch Elberadweg 2022 eingetroffen

Das milde Wetter zum Jahreswechsel weckt schon wieder Lust darauf, sich draußen zu bewegen. Deshalb kommt das neue „Handbuch Elberadweg 2022“ genau richtig. Soll es ein Kurztrip, eine Wochenendtour oder eine Radreise auf dem gesamten Weg sein – detailliertes Kartenmaterial, Rast- und Übernachtungsempfehlungen unterstützen bei der Planung. Der informative Wegweiser für den Elberadweg liegt in der RIESA INFORMATION zur kostenlosen Mitnahme bereit. Hier gibt es auch viele weitere Rad- und Wanderkarten für Kurztrips in die nähere Umgebung.

RIESA INFORMATION
Hauptstraße 61
01589 Riesa
Tel.: 03525 52 94 20
Fax.: 03525 52 94 25
Tickethotline: 03525 52 94 22
www.tourismus.riesa.de
info@tourismus-riesa.de

Anzeigen-Hotline
035265/ 689713

WOHNMOBIL-CENTER
Am Wasserturm
Wir kaufen
Wohnmobile + Wohnwagen
Hotline
03944 - 36160
kostenlos und unverbindlich
ein Angebot anfordern
www.wm-aw.de

Privates Bestattungshaus
Familie Herrmann
Inhaber: Jörg Wagenhaus
Glaubitz, Bahnhofstraße 79
Tag & Nacht Tel. (035265) 56834
Gröditz, Marktstraße 33 (Ecke Repp. Str.)
Tag & Nacht Tel. (035263) 31240
Wir sind für Sie jederzeit zu erreichen, rufen sie uns an, wenn unsere Dienste benötigt werden. Nach Absprache kommen wir auch zu Ihnen nach Hause.
BESTATTER VOM HANDWERK GEPRÜFT
Nur Fachbetriebe führen dieses Zeichen
Tag & Nacht erreichbar

Danke

… für die lieben Worte
… für den gespendeten Trost
… für die aufrichtige Anteilnahme
… für die Unterstützung in der schweren Zeit

Auch wenn meine liebe Frau, unsere liebe Mutter, Schwiegermama und Omi

Frau Helga Nimetschek

im Oktober von uns gegangen ist, so wird sie doch immer in unser aller Gedanken bleiben!

Dr. med. Karl Nimetschek sowie Tilo und Jan mit seiner Familie

KIRCHENNACHRICHTEN

Ev. – Luth. Kirchgemeinde Glaubitz

Im Kirchspiel Zeithain
Kirchgasse 5
01612 Glaubitz
Telefon: 035265 / 54271
Fax: 035265 / 64214
E-Mail: kirche-glaubitz@gmx.de

2. Sonntag nach Epiphanias, 16.01.2022
09.00 Uhr, Gottesdienst mit Kindergottesdienst in Glaubitz, Pfr. Scheiter
10.30 Uhr, Gottesdienst in Nünchritz, Pfr. Scheiter
3. Sonntag nach Epiphanias, 23.01. 2022
09.00 Uhr, Gottesdienst mit Kindergottesdienst in Glaubitz, Pfr. Scheiter
10.30 Uhr, Gottesdienst in Zschaiten, Pfr. Scheiter
Letzter Sonntag nach Epiphanias, 30.01. 2022
09.00 Uhr, Gottesdienst mit Kindergottesdienst in Glaubitz, Pfr. Scheiter
10.30 Uhr, Gottesdienst in Nünchritz, Pfr. Scheiter

Begegnungsstätte Nünchritz
(Glaubitzer Str. 20, Gegenüber Wackersporthalle)

Gebetskreis:
wöchentlich montags, Pred. Seifert 10.00 – 11.00 Uhr bei Pred. Seifert, Am Südhang 3, Nünchritz
Frühstückstreff:
wöchentlich donnerstags, Fr. Azendorf 9.00 – 10.30 Uhr
Frauenkreis:
Donnerstag, 20. Januar 2022, Fr. Leber, 14.30 Uhr
Teezeit:
Freitag, 14. Januar 2022, Fr. Schneider, 17.00 Uhr
Basteltreff:
Freitag, 21. Januar 2022, Fr. Schneider, 17.00 Uhr
Spielenachmittag:
Freitag, 28. Januar 2022, Fr. Riedel, 17.00 Uhr

Sternsingen – „Gesund werden – gesund bleiben. Ein Kinderrecht weltweit."

So lautet das Motto der kommenden Sternsingeraktion. Auf dem Plakat strahlt uns der fünfjährige Benson aus dem Südsudan an. Er war beim Mangopflücken vom Baum gefallen und hatte sich verletzt. Dank eines von den Sternsingern unterstützten Krankenhauses konnte ihm schnell geholfen werden. Die Gesundheitsförderung von Kindern in Afrika steht bei der Sternsingeraktion im Mittelpunkt. Wir zeigen den Sternsingern, warum gerade dort die Gesundheit vieler Kinder gefährdet ist und wie in Sternsinger-Projekten geholfen wird. Denn Gesundheit ist ein Kinderrecht weltweit. Auf der Webseite www.sternsinger.de finden alle Interessenten wichtige Beiträge zum Thema und zu den aktuellen Corona-Schutzmaßnahmen. Anhand von Beispielprojekten in Ägypten, Ghana und dem Südsudan wird gezeigt, wo die Hilfe der Sternsinger ankommt und wie die Gesundheitssituation von Kindern verbessert wird. 1959 wurde die Aktion erstmals gestartet. Inzwischen ist das Dreikönigssingen die weltweit größte Solidaritätsaktion, bei der sich Kinder für Kinder in Not engagieren. Rund 1,23 Milliarden Euro sammelten die Sternsinger seit dem Aktionsstart, mehr als 76.500 Projekte für benachteiligte Kinder in Afrika, Lateinamerika, Asien, Ozeanien und Osteuropa wurden in dieser Zeit unterstützt. Die Aktion wird getragen vom

Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger' und vom Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ). Zum 29. Mal beteiligen wir uns als evangelische Gemeinde. Bei der vergangenen Aktion zum Jahresbeginn 2021 waren die Sternsinger in ganz Deutschland kreativ und kontaktlos unterwegs und haben trotz der Corona-Situation rund 38,2 Millionen Euro gesammelt. Da zum derzeitigen Zeitpunkt die Coronasituation (ab 19. November gilt in Sachsen die Überlastungsstufe) eine normale Sternsingeraktion nicht möglich ist, werden wir wieder wie beim letzten Mal Spendentüten mit einem Segenstext und einem Segensaufkleber verteilen und Sie um Ihre Spende bitten. Sie haben dann folgende Möglichkeiten zu spenden:

- Sie legen die Spende in bar in die Tüte und bringen sie ins Pfarramt oder in die Kirche mit.
- Sie legen ihr Geld in eine der Sammelbüchsen in geöffneten Geschäften.
- Sie spenden direkt auf die angegebene Kontonummer oder
- die einfachste Variante: Sie spenden über Ihr Onlinebanking unter folgendem Link direkt auf das Sternsingerkonto der Ev.-Luth. Christuskirchgemeinde Zeithain: www.spenden.sternsinger.de/ck3izmps

Aktionstage:
vom 28.12.21 – 29.01.22

Jetzt schauen wir voll Zuversicht auf die kommende Sternsingeraktion:
Wir bedanken uns schon jetzt im Namen der notleidenden Kinder der Welt für Ihre Spende.

Monika Heinig

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

17.11.2021
09.00 – 11.00 Uhr
Dr.med.Rolf-Dieter Rositzka
Alexander-Puschkin-Platz 2c
01587 Riesa
Tel. 03525/877171

20.11. –21.11.2021
09.00 – 11.00 Uhr
Dipl.-Stom.Kristine Verworner
Dr.-Külz-Straße 33
01589 Riesa
Tel.: 03525/732466

Städtisches Bestattungswesen Meißen GmbH

Meißen	Nossener Straße 38	03521/452077
Krematorium	Durchwahl	453139
Nossen	Bahnhofstraße 15	035242/71006
Weinböhla	Hauptstraße 15	035243/32963
Großenhain	Neumarkt 15	03522/509101
Riesa	Stendaler Straße 20	03525/737330
Radebeul	Meißner Straße 134	0351/8951917

Krematorium …die Bestattungsgemeinschaft